

Verwaltungsvorlage

Haupt- und Finanzausschuss am 21.01.2010 **Rat der Gemeinde am 04.02.2010**

Öffentliche Sitzung

TOP 4 Änderung der Hauptsatzung

Sachverhalt

Nach § 7 Abs. 3 GO hat jede Gemeinde eine Hauptsatzung zu erlassen. Gegenüber der bisherigen Hauptsatzung ergeben sich folgende Änderungen:

1. Der Absatz 4 im § 9 der Hauptsatzung ist ersatzlos zu streichen, da die Mitbestimmung bei der Neubesetzung von Schulleiterstellen im Schulgesetz neu geregelt wurde. Danach wird die Schulleiterin bzw. der Schulleiter durch die Schulkonferenz gewählt. Hierfür wird die Schulkonferenz um ein stimmberechtigtes Mitglied erweitert, das der Schulträger entsendet. Bis zu drei weitere Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers können an der Sitzung der Schulkonferenz teilnehmen. Da es sich hierbei nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, hat der Rat dazu bereits im Dezember 2007 den Beschluss gefasst, dass der Bürgermeister oder ein von ihm benanntes Mitglied als stimmberechtigtes Mitglied in die Schulkonferenz entsendet wird.
2. Darüber hinaus wurde die Formulierung im § 10 der Hauptsatzung konkretisiert, damit deutlich wird, dass das Sitzungsgeld nicht pro Fraktion auf 25 Sitzungen im Jahr beschränkt wurde, sondern pro Ratsmitglied, sachkundiger Bürger und sachkundiger Einwohner.

Beschlussvorschlag

Die Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Nordkirchen wird beschlossen.

Dietmar Bergmann

Anlage